

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 22/13 B

L 6 VG 4922/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VG 3879/11 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richterinnen Dr. Roos und
den Richter Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Wege der Überprüfung die Feststellung vorsätzlich rechtswidrig tätlicher Angriffe nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- 2 Der Kläger ist bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger. Wegen einer vollziehbaren Abschiebeanordnung wurde er am 22.7.2003 nach F. verbracht und durch Beamte der Zentralen Rückführungsgruppe der Bundespolizei übernommen. Als er zum bereitgestellten Flugzeug gebracht werden sollte, trat ein Schwächeanfall auf, sodass er dem Ärztlichen Dienst des Bundesgrenzschutzamts (MedR zA M.) vorgestellt wurde (*Befundbericht vom 22.7.2003*). Zum Ausschluss einer Intoxikation erfolgte eine stationäre Behandlung im Krankenhaus F. (22. - 24.7.2003). Die internistische Untersuchung war unauffällig. Die psychiatrische Untersuchung ergab eine "akute Belastungsreaktion mit dissoziativen Symptomen" (*Entlassungsbericht vom 10.9.2003*). Wegen unzureichender Flüssigkeitszufuhr befand sich der Kläger anschließend in weiterer internistischer stationärer Behandlung des DRK-Krankenhauses B. C. (24. - 30.7.2003, *Entlassungsbericht vom 26.08.2003*), wegen dissoziativem Stupor und dissoziativen Bewegungsstörungen in stationärer psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung der Klinik am W. in W. (30.7. - 15.8.2003) und sodann wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung und dissoziativen Sensibilitätsstörungen in der Psychosomatischen Klinik B. N. (24.9. - 21.10.2003).
- 3 Seinen Antrag (6.7.2006) auf Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG wegen tätlicher Übergriffe beim Abschiebeversuch und nachfolgend schweren psychischen und physischen Schäden mit Innenohrschwerhörigkeit und beidseitigem Tinnitus, lehnte der Beklagte ab, nachdem das Bundespolizeiamt Flughafen/F. die Sachverhaltsdarstellung des Klägers nicht bestätigen konnte, Ermittlungen nach Befragung einer Cousine und des Bruders ohne konkrete Ergebnisse blieben und parallel eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt sowie gegen die Polizeibeamten B. , M. , E. , G. sowie MedR zA M. mangels hinreichenden Verdachts einer Straftat eingestellt wurden (*Bescheid vom 15.2.2007*, *Widerspruchsbescheid vom 8.1.2008*). Die Klage war vor dem SG (*Gerichtsbescheid vom 1.4.2008*) und nach weiterer ergebnisloser Befragung zu vorhandener Videoüberwachung im Rückführungsbereich der Bundespolizeidirektion Flughafen/F. , im Krankenhaus F. sowie im DRK Krankenhaus B. C. auch vor dem LSG erfolglos. Zur Begründung führte das LSG ua aus, der Vortrag des Klägers, er sei am 22.7.2003 Opfer einer Freiheitsberaubung geworden und ihm hätten auch zwei Polizisten die Unterhose herunter gezogen, erfülle nicht die Anforderungen an einen rechtswidrigen bzw tätlichen Angriff. Die behauptete Vorenthaltung von Trinken und Essen sei durch den Entlassungsbericht vom 10.9.2003 widerlegt. Ebenso wenig seien behauptete Schläge, Zwicken, Ziehen an den Haaren,



Hochheben und Fallenlassen nachgewiesen (*Urteil vom 17.9.2009*). Die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG hatte keinen Erfolg (*Beschluss vom 10.6.2010 - B 9 VG 5/10 B*).

- 4 Der auf Angaben seiner behandelnden Ärztin über eine aufgetretene Exsikkose gestützte Überprüfungsantrag des Klägers (*21.9.2010*) war nach weiteren Ermittlungen (*Stellungnahme der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums F. vom 7.3.2011, Befragung der behandelnden Ärztin am 11.4.2011, Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte*) wiederum ohne Erfolg (*Bescheid vom 2.8.2011, Widerspruchsbescheid vom 17.10.2011*). Klage (*Gerichtsbescheid vom 5.11.2012*) und Berufung sind ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Der im Termin zur mündlichen Verhandlung des LSG anwesende Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zwar vorgetragen, weitere Beweise "entwickeln" zu wollen, aber ausweislich des Protokolls und des LSG-Urteils keinen Beweisantrag gestellt (*Bl 11 des LSG-Urteils*). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, auch unter Berücksichtigung des neuerlichen Vorbringens des Klägers fehle es weiterhin an vorsätzlich rechtswidrig tätlichen Angriffen (*Urteil vom 21.3.2013*).
- 5 Mit der Beschwerde, für die ihm der erkennende Senat Prozesskostenhilfe bewilligt hat (*Beschluss vom 2.7.2013 - B 9 V 3/13 BH*), wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels.
- 7 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darten, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 8 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger führt zunächst einen schriftlichen Antrag auf Vernehmung des Klägers als "Partei" sowie der Zeugen M. , E. und G. vom 13.3.2013 an zum Beweis erlittener Freiheitsberaubung und unterlassener Hilfeleistung. Der Senat lässt dahin gestellt, ob damit angesichts des im sozialgerichtlichen Verfahren fehlenden Beweismittels der Parteivernehmung ein zulässiger und auch sonst insgesamt prozessordnungsgemäßer Beweisantrag beschrieben wird, den der im Berufungsverfahren anwaltlich nicht vertretene Kläger bis zum Schluss aufrechterhalten hat (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 24.1.2008 - B 3 P 26/07 B - RdNr 5; BSG Beschluss vom 24.7.2012 - B 2 U 103/12 B - RdNr 7*). Jedenfalls bezeichnet der Kläger mit den Hinweisen auf zeitliche Diskrepanzen zum erlittenen Schwächeanfall, zum Aufenthaltsort und zur Untersuchung durch MedR zA M. in den verschiedenen aktenkundigen Unterlagen noch kein mögliches Beweisergebnis, aufgrund dessen das LSG nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung zu einem für den Kläger günstigeren Standpunkt in Bezug auf einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff iS des § 1 OEG während des Abschiebeversuchs hätte kommen können. Der Kläger legt insoweit schon nicht ausreichend dar, wieso eine Klärung der vorgetragenen zeitlichen Ungereimtheiten die Rechtmäßigkeit der Anweisungen der Vollzugsbeamten im Zusammenhang mit dem Abschiebeversuch in Frage stellen könnten, von denen das LSG in seiner Entscheidung ausgegangen ist.
- 10 Auch die Darlegungen zu dem vom Kläger angegebenen Antrag auf Vernehmung des MedR zA M. vom 12.3.2013 zu den näheren Umständen der Untersuchung des Klägers während des Abschiebeversuchs entsprechen diesen Anforderungen nicht. Der Kläger führt zwar aus, die Vernehmung hätte eine Untersuchung im Zustand der Ohnmacht ergeben. Der Kläger legt jedoch nicht dar, wieso das LSG hiervon ausgehend auf der Basis seiner Rechtsauffassung zur Rechtswidrigkeit iS des § 1 OEG hätte gelangen können, sondern setzt stattdessen seine eigene Wertung von Zwang und Gewaltanwendung dagegen, ohne sich etwa mit den Grund-



sätzen zur mutmaßlichen Einwilligung auseinanderzusetzen, die bei ärztlichem Handeln Anwendung finden (vgl. *Sprau in Palandt, BGB, 73. Aufl 2014, § 823 RdNr 144*).

- 11 Der Vortrag zu dem am 13.3.2013 gestellten Antrag auf Vernehmung des Klägers als "Partei", namentlich benannter Polizisten und Ärzte sowie der Cousine und des Bruders zum Beweis der Freiheitsberaubung durch Beamte der Wache entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärungsrüge. Der Kläger verweist zwar in diesem Zusammenhang auf das Fehlen einer mündlichen Gewahrsamsanordnung durch das Amtsgericht H. und die Anordnung einer Abschiebehaft des Regierungspräsidiums S. vom 24.7.2013 hin. Mit seiner Schlussfolgerung, danach hätte sich die (behauptete) Freiheitsberaubung zweifelsfrei bereits nach Aktenlage ergeben, macht er allerdings nicht hinreichend deutlich, wieso sich das LSG hiervon ausgehend zu weiterer Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Hiervon abgesehen hätte es auch hier einer Auseinandersetzung mit der schon im Urteil vom 17.9.2009 geäußerten und jetzt in Bezug genommenen Rechtsauffassung des LSG bedurft, wonach die Bewachung auf der Grundlage der gegenüber den Vollzugsbeamten ergangenen Anordnungen rechtmäßig gewesen sei. Der erhobene Vorwurf der Rechtsfehlerhaftigkeit der Entscheidung des LSG ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Auch mit seinem am 14.2.2013 gestellten und vom LSG nicht befolgten Antrag auf Vernehmung des Klägers als "Partei", des Dr. M. sowie seines Bruders und seiner Cousine zum Beweis einer erlittenen tätlichen Beleidigung im Zusammenhang mit dem "Unterhosenvorfall" bezeichnet der Kläger keine Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Auch hier versäumt es der Kläger, sich mit der Rechtsauffassung des LSG auseinanderzusetzen, die davon ausgeht, dass selbst bei einem Herunterziehen der Unterhose durch Polizeibeamte kein tätlicher Angriff iS des § 1 OEG angenommen werden kann.
- 13 Schließlich ist auch der Antrag vom 13.3.2013 auf Vernehmung der behandelnden Ärztin Dr. S. nicht geeignet, eine Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG darzutun. Hinsichtlich der für einen rechtswidrig tätlichen Angriff zu beweisenden näheren Umstände der aufgetretenen Exsikkose ist nämlich nach den Ausführungen des Klägers von vornherein nicht zweifelhaft, dass er erst am 24.7.2013 eine Infusion gelegt bekam. Sein Vortrag legt indes auch darüber hinaus nicht nahe, dass nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus dessen rechtlicher Sicht erkennbar offengeblieben sind. Nach dem Vortrag des Klägers hat sich das LSG nämlich hinsichtlich der Umstände der unzureichenden Flüssigkeitszufuhr ua auf den Entlassungsbericht (des Krankenhauses F. vom 10.9.2003) berufen, nach dem der Kläger ua eine Schnabeltasse gereicht bekam. Das vom Kläger zitierte Telefonat zwischen Dr. S. und dem Krankenhausarzt vom 23.7.2003, wonach er nur "mit Hilfe von PP" trinke, ist nicht geeignet, Zweifel an dem vom LSG zugrunde gelegten Sachverhalt aufkommen zu lassen. Im Übrigen hätte sich der Kläger auch damit beschäftigen



müssen, dass das LSG von einer Vernehmung abgesehen hat mit der Erwägung, Dr. S. könne als behandelnde und am Ort des Geschehens nicht anwesende Ärztin insoweit nichts Neues zu den Gründen der unterbliebenen Flüssigkeitszufuhr beisteuern. In der Rechtsprechung des BSG ist anerkannt, dass auf die Vernehmung eines ordnungsgemäß benannten Zeugen ein Gericht in engen Ausnahmefällen verzichten darf, etwa wenn es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht ankommt, diese bereits erwiesen sind oder das Beweismittel ungeeignet oder unerreichbar ist (*vgl ua BSG Beschluss vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 B - Juris RdNr 10*).

- 14 2. Der Kläger legt auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*). Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage.
- 15 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

